



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht mittels Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9, 7 UVPG

Hauff-Technik GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 9, 89568 Hermaringen

Die Hauff-Technik GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 9 in 89568 Hermaringen nutzt bereits Grundwasser zum Heizen und Kühlen für ihre Produktionsstätten auf Flurstück Nr. 4383, Gemarkung Hermaringen. Deshalb wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Entscheidung vom 26.10.2015 (Nr. 30/692.222-bre/aw, Verz. Nr. 516/15) erteilt. Durch einen weiteren Neubau muss die bereits genehmigte Grundwassermenge von 400.000 m³ auf 600.000 m³ erhöht werden. Hierfür wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis eingereicht. Die berechnete Wassermenge für den Neubau beträgt ca. 197.000 m³/Jahr. An der bereits genehmigten Grundwasserentnahmemenge von max. 19 l/s und max. 1.680 m³/Tag ändert sich nichts. Im Regelbetrieb der Anlage wird Grundwasser aus dem quartären Grundwasserleiter durch die Förderbrunnen (B7, B8, B9) entnommen und in die Schluckbrunnen (B1, B2, B5A, B6) wieder eingeleitet. Nur für Lastspitzen ist ein Notüberlauf des thermisch genutzten Grundwassers in die Brenz vorgesehen.

Das Vorhaben fällt aufgrund der Grundwasserentnahme über 100.000 m³ unter den Anwendungsbereich des UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§9, 7 UVPG i. V. m. der Ziffer 13.3.2 des Anhangs 1 zum UVPG durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, hier: des Landratsamtes Heidenheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung:

- Das Vorhaben liegt im Gewerbegebiet. Schutzgebiete i.S.v. Anlage 3 sind nicht betroffen.
- Die Nutzung der natürlichen Ressource des erschlossenen Grundwasserleiters führt unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts. Die gesamte geförderte Wassermenge auf dem Entnahmegrundstück wird dem gleichen Grundwasserleiter wieder zugeführt. Damit findet keine Änderung der Wasserbilanz statt.
- Ein Zustrom von Grundwasser aus dem Bereich der Grundwasserwärmepumpe zu den Fassungsanlagen für die Trinkwasserversorgung wird auch bei der beantragten Erhöhung als nicht wahrscheinlich angesehen.

- Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 24. Mai 2022

gez.
Steidel

Tag der Veröffentlichung: 24.05.2022